

Verbrennen im Freien – Was ist erlaubt, was verboten?

Verboten	Erlaubt bzw. Ausnahmen	Gesetz
<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit die Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren.</p> <p>In Zeiten besonderer Brandgefahr hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich zu verbieten.</p>	<p>Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwemmbabraum, Fratten) durch befugte Personen (Waldeigentümer, Grundeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane, Forstarbeiter sowie sonstige Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers). Das Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden.</p> <p>Feuer an ständigen Zelt- oder Lagerplätzen, wenn dies durch die Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) bewilligt wurde.</p> <p>Die zum Feuerentzünden befugten Personen haben mit größter Vorsicht vorzugehen. Das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor seinem Verlassen sorgfältig zu löschen.</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Forstgesetz 1975 Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003</p>
<p>Punktuelles und flächenhaftes Verbrennen von biogenen (Laub, Baum- und Grasschnitt, Äste, ...) und nicht biogenen (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw. und sonstige die Luft verunreinigende Stoffe) Materialien außerhalb von dafür bestimmten Anlagen ist grundsätzlich verboten!</p>	<p>Punktuelles Verbrennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen • Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer (Osterfeuer in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag, Sonnwendfeuer am 21. Juni bzw. 21. und 22. Dezember) • Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung • Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober • Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind <p>Flächenhaftes Verbrennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes zur Vernichtung von Schadorganismen • Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste, oder Triticale) ausgesät werden sollen • Abbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn bestimmte Schädlinge oder Pilzerkrankungen epidemieartig auftreten 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) idF. BGBl. I Nr. 77/2010 Verordnungen über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen und flächenhaften Verbrennens, LGBI. Nr. 8102/1-0, 8102/2-1 und 8102/3-0</p>
<p>Sicherheitsbestimmungen (NÖ Feuerwehrgesetz, LGBI. Nr. 4400-8 Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBI. Nr. 4400/6-1, auszugsweise)</p> <ul style="list-style-type: none"> • niemals bei Wind • niemals ohne geeignete Aufsicht wobei die Aufsichtsperson das Grundstück erst dann verlassen darf, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind; Löschgeräte müssen jederzeit bereitgehalten werden! • niemals bei Dunkelheit • nicht in unmittelbarer Nähe von Verkehrsflächen <p>Verbrennen in bebautem Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur wenn pflanzliche Abfälle trocken sind • wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann • wenn die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt (bei mehreren zum Abbrand vorbereiteten Haufen ist ein Abstand von 5 m einzuhalten und dürfen diese nicht gleichzeitig entzündet werden!) • ausreichend Löschwasser bzw. Löschgeräte bereithalten <p>Verbrennen auf Feldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbrandfläche nicht breiter als 60 m • Wundstreifen von mind. 4 m Breite • Sicherheitsabstände gegenüber Baulichkeiten, Wäldern sowie reifen Getreideflächen: mind. 30 m • Sicherheitsabstände gegenüber Windschutzstreifen und Obstgärten: mind. 15 m 		